



Tölzer Jugendcafé
Hindenburgstr. 32
Tel.: 0 80 41 / 33 52 Fax: 0 80 4 1/ 12 93
Jugendförderung im Lettenholz
General-Patton-Str. 38
Tel.: / Fax: 0 80 41 / 80 17 38
83646 Bad Tölz
jugendfoerderung@bad-toelz.de

Richtlinien für den 9-Sitzer Bus der Jugendförderung (Ford Transit Diesel / TÖL-Z 1017)

A) Nutzer des Busses

Die Tölzer Jugendförderung hat dank einer Spende der Wittig'schen Stiftung einen Kleinbus für bis zu 9 Personen zur Verfügung. Wenn der Bus von der Jugendförderung nicht benötigt wird, gilt folgendes:

- 1) Der Bus kann an gemeinnützige oder soziale Organisationen aus den Bereichen Jugend, Kinder, Kultur, Bildung und Freizeit verliehen werden. Der Ausleihvertrag muss grundsätzlich vom Vereinsvorstand unterzeichnet werden. Dieser kann auch bestimmte Personen aus seinem Verein zur Vertragsunterzeichnung bevollmächtigen. Dazu gibt der Vereinsvorstand eine einmalige schriftliche Erklärung gegenüber der Jugendförderung ab.
- 2) Der Bus steht dem Rathaus und dem Stadtrat zur Verfügung. Dafür wird eine interne Vereinbarung geschlossen. Die Kosten werden am Jahresende vom Haushalt der Stadt entsprechend in den Haushalt der Jugendförderung verrechnet.
- 3) Er kann von den übrigen städtischen Einrichtungen (z.B. Josefstift, Stadtbibliothek, Betriebshof, Klärwerk, Tourist-Info, Heimatmuseum) ausgeliehen werden. Dabei gelten die gleichen Ausleih- und Kilometerpauschalen wie bei der Verleihung an Vereine und Organisationen (siehe D). Jedoch entfallen die gesonderten Versicherungsprämien da sich die Stadt bei Eigennutzung ihres Fahrzeuges nicht gegen den Rabattverlust in der Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung versichern kann (siehe auch unter C) Versicherung). Die Ausleihkosten sind an die Jugendförderung zu erstatten.
- 4) Privatpersonen mit Bezug zur Tölzer Jugendförderung, insbesondere Ehrenamtliche.

Bei der Vergabe des Busses gilt die oben angeführte Reihenfolge. Im Zweifelsfall entscheidet die Leitung der Tölzer Jugendförderung. Für jeden der Fälle gibt es eine gesonderte Vereinbarung. In der Vereinbarung mit den Vereinen, Organisationen und Privatpersonen wird eine Haftungserklärung für den Selbstbehalt und für nicht durch die Versicherung abgedeckte Schäden aufgenommen (z.B. grobe Fahrlässigkeit). Diese Haftungserklärung entfällt bei der Vereinbarung für Rathaus und Stadtrat, sowie bei der Vereinbarung für die städtischen Einrichtungen. Inwieweit ein Bediensteter bei grob fahrlässigem Verhalten (z.B. Trunkenheitsfahrt) in Regress genommen wird, ist ein dienst- bzw. arbeitsrechtliches Problem. Privatpersonen haften neben dem Selbstbehalt auch für den Rabattverlust. Im Falle einer groben Fahrlässigkeit haften sie voll. Beides wird in der Haftungserklärung im Vertrag festgelegt.

B) Regeln für die Benutzung

1) Terminfestlegung, Haftung der Stadt bei Ausfall des Busses, Rückgabe:

Der Bus darf grundsätzlich nur zum Zwecke der Personenbeförderung verwendet werden. Schwere Lasten dürfen nicht transportiert werden. Die Planung der Nutzung des Busses obliegt der Jugendförderung. Zeitpunkt der Abholung und der Rückgabe des Busses ist mit der Tölzer Jugendförderung zu vereinbaren. Wird der Bus nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt, besteht von Seiten der Tölzer Jugendförderung keine Verpflichtung mehr, das Fahrzeug bereitzustellen. Stornierungen, bzw. Terminänderungen sind unverzüglich bekannt zu geben. Die Bereitstellung des Fahrzeuges kann bei einer Terminänderung nicht mehr garantiert werden. Vom Entleiher können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, wenn das Fahrzeug ausfällt (z.B. aufgrund eines Schadens). Die vereinbarte Nutzungsdauer darf ohne Zustimmung der Jugendförderung nicht überschritten werden. Das Fahrzeug muss aus versicherungsrechtlichen Gründen nach Ende der Ausleihfrist auf dem Parkplatz des Jugendcafés in der Hindenburgstr. 32, 83646 Bad Tölz abgestellt werden. Die Schlüssel und die Fahrzeugübergabe muss persönlich zu den Öffnungszeiten der Tölzer Jugendförderung (Dienstag bis Samstags 13 bis 21 Uhr) geschehen, falls erforderlich am nächsten Tag.

2) Fahrer, Fahrerin:

Die Fahrerin, bzw. der Fahrer haben einen Führerschein der Klasse B oder BE bzw. der Klasse 3. Der Führerschein ist der Jugendförderung vorzulegen. Der/die FahrerIn überprüft vor Fahrtantritt, die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges.

3) Fahrzeugpflege, Zustand bei Rückgabe:

Der Bus wird sauber, vollgetankt (DIESEL!), mit geprüften Flüssigkeitsständen (Motoröl und Kühlwasser) und in verkehrssicherem Zustand (z.B. ausreichender Reifendruck) übergeben (der Fahrer erkennt dies mit seiner Unterschrift an) und ist auch so wieder zurückzugeben. Die Säuberung umfasst die Innen- und Außenreinigung sowie das Leeren des Aschenbechers. Weitergehende notwendige Arbeiten werden gegebenenfalls in der Checkliste des Fahrzeuges beschrieben. Der Ausleiher verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend zu behandeln.

Im Bus, darf wie in allen Einrichtungen der Jugendförderung nicht geraucht werden.

Notwendige, nicht durchgeführte Arbeiten (z.B. Säuberungen), werden dem Ausleiher bzw. der Ausleiherin evtl. auch mit Materialkosten gesondert in Rechnung gestellt (Mindestbetrag 20 €).

Das Fahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben. Fehlender Kraftstoff wird zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 € in Rechnung gestellt.

Sollte sich ein Verein oder eine Organisation wiederholt nicht an die Benutzungsregeln halten, so ist ein weiterer Verleih des Busses an diesen Verein/Organisation ausgeschlossen.

4) Fahrtenbuch:

Das dem Fahrzeug beiliegende Fahrtenbuch ist von der Fahrerin, bzw. dem Fahrer gewissenhaft zu führen.

5) Verkehrsunfall, Beschädigungen:

Auftretende Mängel oder Beschädigungen sind sofort zu melden. Bei jedem Verkehrsunfall ist die Polizei zu rufen. Die Tölzer Jugendförderung ist umgehend zu benachrichtigen.

(Tel.: 08041 / 3352; Fax: 08041 / 1293).

6) Bußgelder:

Bußgelder müssen vom Verursacher bzw. der Verursacherin beglichen werden

C) Versicherung

Der Bus ist vollkaskoversichert.

Diese Grundversicherung greift bei Fahrten der Jugendförderung, sowie Fahrten der Stadt, des Stadtrats, sowie der städtischen Einrichtungen. Bei einem Unfall tritt dann ein Rabattverlust sowohl in der Haftpflicht als auch in der Vollkaskoversicherung ein (wie bei einem sonstigen Dienstfahrzeug der Stadt). Auch der Selbstbehalt bei einem Vollkaskoschaden ist von der Stadt zu tragen. Würde das Fahrzeug bei einer solchen Fahrt auf Grund grob fahrlässigem Verhaltens des Fahrers (z.B. Trunkenheitsfahrt) beschädigt, so besteht kein Versicherungsschutz. Ein Regressanspruch der Stadt gegen den Fahrer würde sich nach Dienst- bzw. Arbeitsrecht richten.

Bei einem Verleih an Vereine und Organisationen ist eine gesonderte Dienstfahrt-Versicherung abzuschließen. Dies erfolgt durch ein Anmeldeformular, das vor Fahrtbeginn an die BERNHARD -ASSEKURANZ zu faxen ist. Durch diese Dienstfahrt-Versicherung ist das Fahrzeug unabhängig von der Grundversicherung vollkaskoversichert. Desweiteren ist eine Rabattverlustversicherung eingeschlossen, d.h. dass bei einem Haftpflichtschaden, der durch die Grundversicherung abgedeckt ist, die Dienstfahrt-Versicherung der Stadt den Vermögensschaden ersetzt, der durch die Anhebung des Betragssatzes entsteht.

Die Selbstbeteiligung in Höhe von 153 € bei einem Vollkaskoschaden ist gegebenenfalls vom Ausleiher zu begleichen. Dies wird in der Ausleihvereinbarung festgeschrieben.

Wenn der Schaden nicht unter die Leistungspflicht der Versicherung fällt (z.B. grob fahrlässiges Verhalten) wird der/die AusleiherIn vertraglich zur vollen Schadensersatzleistung verpflichtet.

Beim Verleih an Privatpersonen (Personen mit Bezug zu Jugendförderung) greifen die Grundversicherungen des Busses, da diese Personen mit Wissen und Wollen der Stadt das Fahrzeug nutzen. Die Stadt trifft bei einem selbstverschuldetem Unfall dann der Rabattverlust in der Vollkasko und Haftpflichtversicherung. Der Abschluss einer Dienstfahrtversicherung, die diese Risiken abdeckt, wie beim Verleih an Vereine und Organisationen, ist nicht möglich. Die Privatpersonen müssen sich im Vertrag verpflichten den Vermögensschaden, der uns durch die Rückstufung in der Versicherung entsteht, zu übernehmen. Der Entleiher muss sich auch vertraglich verpflichten den Selbstbehalt in Höhe von 153,00 EUR bei einem Vollkaskoschaden zu ersetzen. Bei einem Unfall, der durch grob fahrlässiges Verhalten des Fahrers (z.B. Trunkenheitsfahrt) verursacht wurde, leistet unsere Vollkaskoversicherung für den Schaden an unserem Fahrzeug nicht. Die Haftpflichtversicherung zahlt, nimmt jedoch beim Versicherungsnehmer, also der Stadt, Regress bis zur Höhe von 10.000,00 EUR. In den Vertrag für den Verleih an Privatpersonen ist somit auch eine Haftungserklärung für diese Fälle aufzunehmen.

D) Gebühren und Bezahlung

Für die Ausleihe des Busses werden folgende Gebühren erhoben:

9 € pro Tag

15 € pro Wochenende (Fr. 12 Uhr- Mo 12Uhr)

30 € pro Woche

Es werden außerdem 0,25 € für jeden gefahrenen Kilometer berechnet.

Der Anfangskilometerstand wird in der Ausleihvereinbarung festgehalten

Nutzungsgebühren werden für den tatsächlichen Ausleihzeitraum und die tatsächlich gefahrenen Kilometer berechnet.

Versicherungsprämien für Vereine und Organisationen

13 € Versicherungsprämie bei Tageseinsatz

33 € Versicherungsprämie bei Wochenendeinsatz (Fr.12 Uhr - Mo. 12 Uhr)

96 € Versicherungsprämie bei Ausleihe von einer Woche bis zu einem Monat

Der/die Ausleiher/in verpflichtet sich, die jeweilige Versicherungsprämie an die Bernhard Assekuranz im voraus zu überweisen, bzw. den Betrag einziehen zu lassen.

Des weiteren ist beim Verleih an Vereine/Organisationen und Private eine Kautions von 100 € zu hinterlegen. Mit dieser Kautions werden die zu zahlenden Ausleihgebühren und eventuell anfallende Reinigungskosten bei Rückgabe des Fahrzeugs verrechnet. Der Restbetrag wird erstattet. Übersteigt der Rechnungsbetrag die Kautions, so ist der Differenzbetrag bei Rückgabe, bzw. nach Absprache bar zu bezahlen.

Städtische Einrichtungen erhalten über die angefallenen Kosten eine Rechnung, die zu begleichen ist. Bei Fahrten des Rathauses und des Stadtrates erfolgt eine Abrechnung rechtzeitig vor dem Jahresende.

Tölzer Jugendförderung
Februar 2003

Stadt Bad Tölz, Amt 2
Februar 2003

Christ

Furmanek